

Satzung des Bürgerschützenvereins

§ 1

Der Bürgerschützenverein Gartrop-Bühl, dessen älteste bisher bekannte Überlieferung aus dem Jahre 1612 stammt, hat seinen Sitz im Ortsteil Gartrop-Bühl in der Gemeinde Hünxe. Dieser Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung lautet der Name des Vereins "Bürgerschützenverein Gartrop-Bühl 1612 e.V."

§ 2

- 1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Gemeinnützigkeitsverordnung vom 24.12.1953 und der Abgabenordnung (AO)1977.
- 2) Seine Ziele verwirklicht er insbesondere durch:
die Pflege des Schießsports als Leibesübung,
 - a) die Jugendpflege zur Förderung des Nachwuchses im Schießsport,
 - b) die Ausrichtung, Durchführung und Teilnahme an Wettkämpfen und Meisterschaften,
 - c) die Heimatpflege.
- 3) Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.
- 4) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 5) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Die Mitglieder haben bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins keine Ansprüche auf das Vereinsvermögen. Der Verein darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigen.

§ 3

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 4

- 1) Mitglieder werden durch den Vorstand aufgenommen. Das Mitglied verpflichtet sich zur Anerkennung der Satzungen und Ordnungen des Vereins.
- 2) Der Verein führt:
 - a) aktive Mitglieder
 - b) jugendliche Mitglieder unter 18 Jahren
 - c) Ehrenmitglieder

§ 5

- 1) Die Mitgliedschaft geht verloren:
 - a) durch Tod,
 - b) auf Antrag,
 - c) wenn ein Mitglied nach zweimaliger Aufforderung ein Jahr mit der Zahlung der Beiträge im Rückstand ist,
 - d) bei groben Verstößen gegen die Vereinsbestimmungen und gegen die Schießordnung.
- 2) Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand mit Stimmenmehrheit der Anwesenden. Das ausgeschlossene Mitglied ist berechtigt, in der nächsten Mitgliederversammlung Berufung einzulegen, über die die Mitgliederversammlung endgültig entscheidet.

§ 6

- 1) Der jährliche zu zahlende Mitgliederbeitrag sowie außerordentliche Beiträge werden jährlich von der Mitgliederversammlung festgelegt.
- 2) Der Beitrag ist bis zum 1. Mai des laufenden Jahres zu entrichten.

§ 7

- 1) Organe des Vereins sind:
 - a. der geschäftsführende Vorstand
 - b. der Vorstand
 - c. die Mitgliederversammlung
- 2) Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der Anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Über die Beschlüsse ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom jeweiligen Protokollführer zu unterschreiben ist.

§ 8

- 1) Die Mitgliederversammlungen werden jährlich dem Vorstand einberufen. Sie haben folgende Aufgaben:
 - a. Wahl des Vorstandes (Ergänzungswahl),
 - b. Wahl der Kassenprüfer,
 - c. Entlastung des Vorstandes,
 - d. Entscheidung über Satzungsänderungen,
 - e. Beschlussfassung über vorliegende Anträge.
 - f. Der Vorstand hat der Mitgliederversammlung Angelegenheiten von bes. Bedeutung zur Beschlussfassung vorzulegen, dazu zählen insbesondere bauliche Maßnahmen, die der bauaufsichtlichen Anzeige oder Genehmigung bedürfen.
- 2) Die Einladungen zu Mitgliederversammlungen werden durch Aushang vorgenommen. Andere Arten der Einladungen, z.B. durch Pressenotizen oder schriftliche Benachrichtigungen sind zulässig.
- 3) Die Einladungen sollen - sofern keine Eilbedürftigkeit gegeben ist - mindestens eine Woche unter Nennung der Tagesordnungspunkte vor der Versammlung vorgenommen werden.

§ 9

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt:

- 1) auf Antrag von einem Drittel der Vereinsmitglieder
- 2) durch Beschluss des geschäftsführenden Vorstandes,
- 3) durch Vorstandsbeschluss.

§ 10

- 1) Der geschäftsführende Vorstand besteht aus:
 - a. dem 1. Vorsitzenden,
 - b. dem 2. Vorsitzenden,
 - c. dem 1. Geschäftsführer,
 - d. dem 2. Geschäftsführer.
- 2) Der Vorstand besteht aus den Offizieren und Unteroffizieren des Vereins, dem Schirmherrn und dem jeweiligen König.
- 3) Der Vorstand ist alle 2 Jahre von der Mitgliederversammlung zu wählen. Wiederwahl ist zulässig.
- 4) Beschlussfähigkeit ist gegeben, - wenn der Vorstand gemeinsam mit mehr als der Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Unter diesen muss sich jedoch der Vorsitzende oder sein Vertreter befinden.

§ 11

- 1) Der geschäftsführende Vorstand hat die Verpflichtung, die Interessen des Vereins im Sinne der Beschlüsse der Mitgliederversammlung nach außen hin zu vertreten. Ihm obliegt die Geschäftsführung, er verwaltet das Vermögen des Vereins, er bringt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung zur Durchführung und wacht über die Einhaltung der Statuten.
- 2) Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes dürfen nur handeln in Ausführung der Beschlüsse des Vorstandes im Sinne von § 10 Abs. 2.
- 3) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes, darunter der 1. Vorsitzende oder der 2. Vorsitzende, vertreten.

§ 12

Die Kasse des Vereins sowie evtl. Kassen der Abteilungen werden in jedem Jahr durch zwei von der Mitgliederversammlung des Vereins gewählte Kassenprüfer geprüft. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Vorstandes.

§ 13

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Hünxe. Diese hat es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder sportliche Zwecke im Ortsteil Gartrop-Bühl zu verwenden.

§ 14

Die Statuten des Bürgervereines Gartrop-Bühl vom 13. Juli 1986 treten bei Inkrafttreten dieser Satzung außer Kraft.

Die vorstehende Satzung wurde von der Mitgliederversammlung genehmigt.

Hünxe-Gartrop-Bühl, 15.01.2011

Bernfried Kleinelsen
1. Vorsitzender

Marc Ferdinand Fengels
Schriftführer